

3. Anlagen

Zur Prüfung Ihres Antrages bitte folgende Unterlagen beifügen:

- Eigentumsnachweis bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung:
aktueller unbeglaubigter Grundbuchauszug mit Ausfertigungs- und Datumsstempel
- Baugenehmigungen, sofern genehmigungspflichtig bzw. Planungsanzeige, wenn genehmigungsfrei (Kopie genügt), mit Genehmigungsvermerk, Ausstellungsdatum, ebenso für nachträgliche bauliche (Nutzungs-) Änderungen; ggf. Planungsanzeige

Hinweis zur Baugenehmigung: Sollten Sie keine Baugenehmigung und Baupläne vorlegen können, ist eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Bauamtes beizufügen, dass auch dort keine Unterlagen mehr bestehen.

- Bei Wohnungseigentum:
Beschluss der Eigentümerversammlung über die baulichen Sicherungsmaßnahmen am Dach

*Hinweis für Wohnungseigentum:
Die FFG prüft nicht, ob Sie berechtigt sind, einen Antrag betreffend das Gemeinschaftseigentum (Dach) zu stellen.*

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die aufgeführten Unterlagen von uns nicht erstattet werden.

4. Erklärung zum Antrag

Es wird bestätigt, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben richtig sind. Es wird versichert, dass das Gebäude und dessen Dach bzw. Dacheindeckung nach den jeweils geltenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erstellt worden sind. Es wird versichert, dass sich das Dach in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Mir ist bekannt, dass

- bauliche Sicherungsmaßnahmen an der Dacheindeckung oder eine entsprechende Aufwenderstattung unter anderem ausgeschlossen sind, wenn zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages die Dacheindeckung des Gebäudes den zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes geltenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Windlast nicht genügt;
- ein Aufwenderstattungserstattungsanspruch für die Anbringung von Schneefanggitter ausgeschlossen ist, wenn aufgrund gesetzlicher Regelung ohnehin eine Verpflichtung zur Anbringung besteht;
- Kosten, die entstehen, um die Voraussetzungen für die Dachziegelklammerungen oder der Anbringung von Schneefanggittern zu schaffen, sowie Kosten für einen Austausch einer Dacheindeckung nicht durch die FFG getragen werden. Bezüglich der Verklammerung von Dachziegeln werden nur diejenigen angemessenen Aufwendungen erstattet, die bei einer Neueindeckung zusätzlich dadurch entstehen oder entstehen würden, dass eine Verklammerung der Dachziegel vorgesehen ist (keine Übernahme der Kosten für Hubsteiger, Gerüst, Hebebühnen etc.). Auch im Hinblick auf die Anbringung von Schneefanggittern werden Gerüstkosten u.ä. nicht übernommen;
- es bei der Aufwenderstattung um eine einmalige Leistung der FFG handelt und mit damit der Aufwenderersatzanspruch aus dem Bescheid des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 19.10.15 abgegolten ist.

5. Hinweis zum Datenschutz

Die FFG wickelt die Beantragung des Aufwendungsersatzes EDV-unterstützt ab. Die im Zusammenhang mit diesem Antrag zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck und für die Dauer der Abwicklung verarbeitet. Mit der Antragstellung willigen Sie in die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum vorgenannten Zwecke ein.

Im Falle der Bevollmächtigung versichern Sie mit Antragstellung, dass sich die Vollmacht auch auf die datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verwendung der personenbezogenen Daten des Vollmachtgebers zu oben genanntem Zwecke erstreckt.

6. Weitere wichtige Hinweise für die Antragstellung

Eine Erstattung von Aufwendungen kann nur im Falle der tatsächlichen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen. Hierfür ist die Übersendung des von Ihnen auf Grundlage des uns von Ihnen übersandten Angebotes des Handwerkunternehmens zwingend erforderlich.

Vergeben Sie im eigenen Interesse keinen Auftrag, bevor Sie eine von der FFG unterzeichnete Kostenerstattungserklärung erhalten haben. Die Kostenerstattung durch die FFG erfolgt nur bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen und unter der Voraussetzung, dass die baulichen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und der FFG eine überprüfbare Rechnung des Fachunternehmens vorliegt. Kosten für Sicherungsmaßnahmen, die außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zum Verkehrswert des Gebäudes stehen, sind nicht erstattungsfähig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) aller Eigentümer(innen) oder dinglich Berechtigten(r) – ggf. Bevollmächtigte(r), Verwalter(in)

Bitte beachten: Bei Wohneigentumsgemeinschaften sind die Unterschriften aller Miteigentümer erforderlich und evtl. als Anlage beizufügen.